

1695 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1977
betreffend ein Bundesgesetz über die Neuordnung des Kindschaftsrechts

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird nicht nur die Rechtsstellung des ehelichen Kindes neu geordnet, sondern auch das Recht des unehelichen Kindes weiter entwickelt und in einer Reihe von Punkten das Adoptions- sowie das Vormundschaftsrecht geändert. Dazu kommen zahlreiche, die Rechtsstellung des Kindes allgemein betreffende Regelungen auch außerhalb des ABGB. Dabei sollen das Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung, die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung, das Gesetz über die religiöse Kindererziehung, die Entmündigungsordnung, das Jugendwohlfahrtsgesetz, das Gesetz über gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen, die Jurisdiktionsnorm, die Zivilprozeßordnung, das Gesetz betreffend das Baurecht, das Unterhaltsvorschußgesetz, die Strafprozeßordnung, das Jugendgerichtsgesetz 1961, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965, die Nationalrats-Wahlordnung 1971 und das Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962 geändert werden. Weiters soll das Gesetz vom 15. September 1909, RGBl.Nr. 198/1909, betreffend die Einlagen von Mündel- und Kurandengeldern bei Sparkassen und bei dem k.k. Postsparkassenamte aufgehoben werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 5. Juli 1977 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1977 betreffend ein Bundesgesetz über die Neuordnung des Kindschaftsrechts, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1977 07 05

Rosa H e i n z
Berichterstatter

Dr. R e i c h l
Obmann